

18.11.86

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A. Zielsetzung

Auf dem Gebiet der Rechtsharmonisierung hat die EG-Kommission elf weitere Rechtsakte erlassen, die in nationales Recht umzusetzen sind. Die Bestimmungen betreffen insbesondere die Streichung der Alkanhefen als Einzelfuttermittel, die Zulassung von Zusatzstoffen, die Festsetzung von Höchstgehalten an Schadstoffen in Futtermitteln sowie die Einführung der umsetzbaren Energie zur energetischen Bewertung von Mischfuttermitteln. Weiterhin werden nach eingehender Prüfung einige neue Einzelfuttermittel zugelassen und redaktionelle Klarstellungen vorgenommen. Die verbindlichen Normen für Eisen und Natrium für Milchaustauschfuttermitteln für Kälber werden entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Oktober 1985 zurückgenommen.

B. Lösung

Durch entsprechende Änderungen der Futtermittelverordnung, insbesondere der Anlagen, werden die zu übernehmenden Änderungen aufgrund von Rechtsakten der EG-Kommission umgesetzt und die national erforderlichen Maßnahmen vorgeschrieben.

A

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die erforderliche Überwachung der Vorschriften nur geringe zusätzliche Kosten.

Auf das Preisniveau der Futtermittel sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

18.11.86

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (411) - 731 00 - Fu 37/86

Bonn, den 18. November 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Futtermittel-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Fünfte Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
verordnet

auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, des § 6 Abs. 1
und 2 Nr. 1 und 3 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Futtermittel-
gesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) sowie

auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 in Verbindung mit
Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futter-
mittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ju-
gend, Familie, Frauen und Gesundheit
mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 352),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I
S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 9 Nr. 2 wird die Angabe "Anlage 1 Teil 2 Spalte 1" durch
die Angabe "Anlage 1 Teil 1 Nr. 4 und Teil 2 Spalte 1" er-
setzt;

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 wie folgt gefaßt:

"4. die Zeit der Herstellung nach Tag, Monat und Jahr oder die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr sowie die Bezugsnummer der Partie; bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Nutztiere genügt die Angabe der Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,

5. der Verwendungszweck und Hinweise für die sachgerechte Verwendung, soweit diese Angaben nicht aus der Bezeichnung hervorgehen; bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen, die nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) nach Anlage 1 Teil 1 Nr. 3 enthalten, die Menge der enthaltenen NPN-Verbindungen, ausgedrückt in Rohprotein, die beim Verfüttern täglich je Tier oder 100 Kilogramm Lebendgewicht nicht überschritten werden darf mit dem Hinweis, daß allmählich anzufüttern ist; bei Mischfuttermitteln der Anlage 2 die Hinweise nach Spalte 5, sofern diese Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis "Normtyp" gekennzeichnet sind,";

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Mischfuttermitteln, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 5, ausgenommen die Angaben über NPN-Verbindungen, entfallen, wenn die Bezeichnung diese Einzelfuttermittel erkennen läßt."

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Nummer 2 folgende Worte angefügt:

"bei lysinhaltigen Mineralfuttermitteln für Schweine außerdem Lysin;"

b) die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

"(2) Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Bezeichnungen und ihren Gewichtsanteilen in vom Hundert anzugeben. Dabei ist die Angabe des bei bestimmten Einzelfuttermitteln in Anlage 1 Spalte 1 genannten Verwendungszwecks entbehrlich; dies gilt nicht für Mischfuttermittel aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bezeichnet sind.

(3) Wird bei Mischfuttermitteln für Schweine und für Geflügel der Gehalt an umsetzbarer Energie angegeben, so ist er in Megajoule je Kilogramm mit nur einer Dezimalstelle anzugeben. In diesem Falle ist die Angabe folgender Gehalte entbehrlich:

1. an Stärke,
2. an Gesamtzucker, wenn der Gehalt nicht überschreitet:
 - a) bei Mischfuttermitteln für Schweine 12 v.H.
 - b) bei Mischfuttermitteln für Junggeflügel 8 v.H.
 - c) bei Mischfuttermitteln für anderes Geflügel 12 v.H.

Der Gehalt an umsetzbarer Energie wird wie folgt berechnet:

1. bei Mischfuttermitteln für Schweine:
umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm
(MJ/kg) = Gramm Rohprotein x 0,0223 + Gramm Rohfett x 0,0341 + Gramm Stärke x 0,017 + Gramm Zucker (Laktose sowie sonstige Zucker nach Salzsäureinversion, berechnet als Saccharose) x 0,0168 + Gramm organischer Rest (= organische Substanz - Rohprotein, Rohfett, Stärke, Zucker und Rohfaser) x 0,0074 - Gramm Rohfaser x 0,0109;

2. bei Mischfuttermitteln für Geflügel:

umsetzbare Energie in Megajoule je Kilogramm =
Gramm Rohprotein x 0,01551 + Gramm Rohfett x
0,03431 + Gramm Stärke x 0,01669 + Gramm Gesamt-
zucker (berechnet als Saccharose) x 0,01301.

Das Rohfett ist zu bestimmen nach dem Verfahren B der
in der Anlage zur Futtermittel-Probenahme- und -Ana-
lyse-Verordnung genannten 2. Richtlinie, die Stärke
nach der polarimetrischen Methode der in der Anlage
zur Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung
genannten 3. Richtlinie.";

c) Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt
und folgende Nummer angefügt:

"11. der Hinweis nach Anlage 2 Spalte 5, sofern diese
Mischfuttermittel den Anforderungen nach Spalte 3
entsprechen.";

b) in Absatz 2 werden in der Tabelle in Nummer 1 Buchstabe a
Spalte 2 die Worte "Energiezahl nach § 13 Abs. 3 Satz 2"
durch die Worte "umsetzbare Energie nach § 13 Abs. 3"
ersetzt.

6. Dem § 15 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Angaben über Gehalte an umsetzbarer Energie gelten
noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte die
angegebenen um nicht mehr als 0,4 Megajoule je Kilo-
gramm unterschreiten."

7. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe "Nummern 1, 4, 6.1, 12, 13
und 14" durch die Angabe "Nummern 1, 4, 6.1, 12 und 13"
ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in der Tabelle in Spalte 1 nach der Zeile "Antioxidantien," die Zeile "Bentonit und Montmorillonit," eingefügt;
- b) in Absatz 2 werden die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" durch die Worte "nach Absatz 1" ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen;
- b) in Absatz 3 werden die Worte "Die Absätze 1 und 2 gelten" durch die Worte "Absatz 1 gilt" ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Einzelfuttermittel, die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden und" durch das Wort "Futtermittel," ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte "und Ergänzungsfuttermittel" durch die Worte "sowie für Ergänzungsfuttermittel, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind" ersetzt;

b) Absatz 4 wird gestrichen.

11. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt;
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. entgegen § 26 Abs. 3 Futtermittel verfüttert.";
- c) Nummer 4 wird gestrichen.

* 12. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: "Inkrafttreten, Übergangsregelungen";
- b) in Absatz 2 wird das Datum "30. Juni 1986" durch das Datum "3. Dezember 1988" ersetzt;
- c) die Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"(3) Futtermittel, die dieser Verordnung in der bis zum (Tag nach der Verkündung) geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum (sechs Monate) in den Verkehr gebracht werden."

13. Anlage 1 Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Positionen "Alkanhefe G" und "Alkanhefe P" werden durch folgende Position ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
"Apfelessig	Erzeugnis, dessen Säure ausschließlich durch natürliche Versäuerung von Apfelwein gewonnen wird			Essigsäure		*

- b) in der Position "Bierhefe" werden in Spalte 2 nach dem Wort "anfällt" die Worte "und deren Zellen abgetötet sind" angefügt;
- c) nach der Position "Hefe, getrocknet" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Hopfendolden, entbittert, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das nach der Extraktion von Hopfendolden anfällt und praktisch frei von Bitterstoffen ist Bitterstoffe max. 0,2 v. H. Konduktometerwert	Wasser max. 13		Rohfaser	Rohprotein Rohasche Wasser	

d) nach der Position "Küstenfischmehl" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Leimwasser	Nebenerzeugnis, das bei der Fettgewinnung aus Schlachtabfällen im Naßschmelzverfahren anfällt Trockensubstanz min. 3 v. H.			Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser	

e) nach der Position "Malz" werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Malzkaffee treiber für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Kaffee-Extrakt aus Gerste, Zichorie und Zuckerrüben anfällt Trockensubstanz min. 20 v. H.				Rohprotein Rohfaser Rohasche Wasser	
Malzkaffee treiber, getrocknet, für Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das bei der Gewinnung von Kaffee-Extrakt aus Gerste, Zichorie und Zuckerrüben anfällt und getrocknet ist	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfaser	Wasser	

- f) in der Position "Melasseschnitzel, zuckerarm" wird in Spalte 2 folgende Zeile angefügt:
 "Calcium max. 1,3 v.H."
- g) in der Position "Melasseschnitzel" wird in Spalte 2 folgende Zeile angefügt:
 "Calcium max. 1,2 v.H."
- h) in der Position "Melasseschnitzel, zuckerreich" wird in Spalte 2 folgende Zeile angefügt:
 "Calcium max. 1,1 v.H."
- i) in der Position "Milchpulver, teilentrahmt" wird in Spalte 2 die Zahl "13" durch die Zahl "10" ersetzt;
- j) nach der Position "Olivenkuchen" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Palatinose-Melasse	Nebenerzeugnis der Palatinose-Herstellung, das nach enzymatischer Umwandlung von Saccharose zu Palatinose bei deren Kristallisation anfällt			Gesamtzucker		
	Gesamtzucker min. 30 v. H. in der Originalsubstanz					

k) nach der Position "Spelzweizen, entspelzt" werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Spelzweizen-spelzen"	Nebenerzeugnis, das beim Entspelzen des Spelzweizens anfällt	salzsäureunlösliche Asche max. 6 Wasser max. 14		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	
Spelzweizen-spelzen, mit Natronlauge aufgeschlossen, für Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen	Nebenerzeugnis, das beim Entspelzen des Spelzweizens anfällt und das zur besseren Ausnützung der organischen Substanz mit Natronlauge behandelt worden ist Natrium 1,5 bis 3,1 v. H.	salzsäureunlösliche Asche max. 6 Wasser max. 16		Rohfaser	Rohprotein Rohfett Rohasche salzsäureunlösliche Asche Wasser	

- l) in den Positionen "Tiermehl" und "Tiermehl, fettreich" wird jeweils in Spalte 2 Nr. 1 das Wort ", Blut" gestrichen;
- m) in der Position "Weizenkleberfutter" wird in Spalte 2 die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt;
- n) folgende Position wird angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Zuckerrübensirup"	Erzeugnis, das durch Dämpfen und Abpressen aus Zuckerrübenschnitzeln gewonnen wird und eingedickt ist			Gesamtzucker		

- 10 -

14. In Anlage 1 Teil 1 Nr. 4 wird nach der Position "Dinatriumphosphat" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
*Kaliumchlorid	Erzeugnis, das aus technisch reinem Kaliumchlorid besteht			Kalium		;

15. Anlage 1 Teil 2 wird wie folgt geändert:

- a) nach der Position "Calciumsulfat" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
*Carbonationskalk	Nebenerzeugnis, das bei der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben bei der Saftreinigung anfällt und überwiegend aus Calciumcarbonat besteht			Calcium salzsäureunlösliche Asche		;
	Calcium min. 30 v. H. salzsäureunlösliche Asche max. 5 v. H.					

b) folgende Position wird angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
"Tagetesblüten- mehl	Erzeugnis, das durch Mahlen getrockneter Blüten der Mexi- kanischen Ringel- blume, <i>Tagetes erecta</i> , gewonnen wird	Wasser max. 10		Xanthophyll	Wasser	*

16. Anlage 2 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

17. In Anlage 2a wird in dem Klammerhinweis zur Überschrift die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.

18. Anlage 3 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position "Avoparcin" werden in den Spalten 2 und 3 folgende Zeilen vorangestellt:

	2	3
"Kälber	6 Monate	15
• Mastrinder		15
		40
		30";

bb) in der Position "Flavophospholipol" wird nach den die Schweine betreffenden Zeilen folgende Zeile eingefügt:

	2	3
"Kaninchen	2	4";

cc) in der Position "Tylosin" wird in Spalte 1 das Wort "Tylosin" durch das Wort "Tylosinphosphat" ersetzt;

b) in Nummer 4.1 wird in der Position "Meticlorpindol-Methylbenzoquat" folgende Zeile angefügt:

	2	3	4
"Truthühner	12 Wochen	110	110 5 Tage";

c) in Nummer 5 wird nach der Position "Tamarindenkernmehl" folgende Position eingefügt:

1	2
"Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren	Hunde ";

d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Zeile "Fließhilfsstoffe, Preßhilfsstoffe" wird folgende Zeile eingefügt:

1	2	3
"Bentonit und Montmorillonit	10) alle	20 000 ";

- * bb) nach der Position "Natriumstearate" wird folgende Zeile angefügt:

1	2
"Perlit	alle";

- e) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Position "Formaldehyd" wird folgende Zeile angefügt:

2
" 11) alle";

- bb) in der Position "Natriumnitrit" wird die Zahl "200" durch die Zahl "100 12)" ersetzt;

- cc) in der Position "1, 2 Propandiol" wird folgende Zeile angefügt:

2	3
"Katzen	75 000";

- dd) nach der Position "Propionsäure" werden folgende Positionen eingefügt:

1	2
"Salzsäure	alle 11)
Schwefelsäure	alle 11)";

- 14 -

f) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position "Kupfer" werden die Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

2		3
"Kälber		30 ¹⁾
		50
Schafe		15
Mastschweine	bis 16 Wochen	175
	über 16 Wochen	35
Zuchtschweine		35
andere		35

";

bb) in der Position "Molybdän" werden in Spalte 2 die Worte "Rinder und Schafe" durch das Wort "alle" ersetzt;

cc) in der Position "Selen" wird in Spalte 1 vor der Zeile "Natriumselenit" die Zeile "Natriumselenat" eingefügt;

g) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position "Vitamin K₃" wird folgende Zeile angefügt:

1	5
"Menadion-Nicotinsäureamid-Bisulfit-Präparat	*

";

bb) in der Position "Betain" wird in Spalte 2 das Wort "Masthunner" durch das Wort "alle" ersetzt.

19. Anlage 3 Teil 2 Nr. 2 wird gestrichen.

20. In Anlage 3 werden der Fußnote 9 folgende Fußnoten angefügt:

- "10) nur in Mischfuttermitteln, die keine der unter folgenden Nummern aufgeführten Zusatzstoffe enthalten:
Nummer 1.1 außer Tylosinphosphat und Monensin-Natrium,
Nummer 1.2,
Nummer 4.1 außer Lasalocid-Natrium und Monensin-Natrium,
Nummer 4.2 außer Iprnidazol
11) nur zur Herstellung von Silagen
12) nur in Futtermitteln in Dosen".

21. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	4
"1. Carbadox	Reinheit min. 96 v.H. Stabilität min. 24 Monate Staubemission beim Umgang max. 0,1 µg Carbadox nach Stauber- Heubach-Verfahren ¹⁾ ";

- 16 -

- b) die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; nach dieser Nummer werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	4
"3.Olaquinox		Reinheit min. 98 v.H. Stabilität min. 24 Monate Staubemission beim Umgang max. 0,1 µg Olaquinox nach Stauber- Heubach-Verfahren 1)
4. Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei	
5. Steatit, chlorit-haltig	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei	Reinheit der Mischungen min. 85 v.H.
6. Tylosin-phosphat	Makrolid aus Streptomyces fradiae	
	Zusammensetzung der Antibiotikafaktoren 2):	
	a) Tylosin	
	$C_{46}H_{77}NO_{17}$ min. 80 v.H.	
	b) Desmykysin	
	$C_{39}H_{65}NO_{14}$	
	c) Macrocin	
	$C_{45}H_{75}NO_{17}$	
	d) Relomycin	
	$C_{46}H_{79}NO_{17}$	
	a + b + c + d	
	min. 95 v.H.";	

- c) die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 7 bis 9;
- d) folgende Fußnoten werden angefügt:
 - "1) nach Maßgabe der in der Richtlinie 85/157/EWG der Kommission vom 6. Februar 1985 (ABl. EG Nr. L 59 S. 27) aufgeführten Analyseverfahren
 - 2) nach Maßgabe der in der Richtlinie 86/29/EWG der Kommission vom 5. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 39 S. 55) aufgeführten Analyseverfahren".

22. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Position "Aflatoxin B₁" werden die Spalten 2 und 3 wie folgt gefaßt:

2	3
"Einzelfuttermittel	0,05
Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,05
Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,03
Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02
andere Allein- und Ergänzungsfuttermittel	0,01";

- b) in der Position "Arsen" wird in der die Mineralfuttermittel betreffenden Zeile in Spalte 3 die Zahl "8" durch die Zahl "12" ersetzt;
- c) in den Positionen "Chlordan", "DDT", "Dieldrin", "Endrin", "Heptachlor", "Hexachlorbenzol" und "1, 2, 3, 4, 5, 6-Hexachlorcyclohexan" wird in Spalte 2 jeweils das Wort "Alleinfuttermittel" durch die Worte "Allein- und Ergänzungsfuttermittel" ersetzt;

- d) in der Position "Nitrite, berechnet als Natriumnitrit" wird die die Ergänzungsfuttermittel für Nutztiere, Versuchstiere, Vögel und Zierfische betreffende Zeile gestrichen;
- e) in der Position "Quecksilber" wird in Spalte 2 das Wort "Mineralfuttermittel" durch die Worte "Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen Ergänzungsfuttermittel für Hunde und Katzen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 16)

Anlage 2
(zu §§ 11 bis 14, 18)

MISCHFUTTERMITTEL
Vorbemerkungen

1. Die in Spalte 3 aufgeführten Gehalte an Inhaltsstoffen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Mischfuttermittel mit 88 v.H. Trockensubstanz.
2. In Spalte 3 wird für den Begriff "umsetzbare Energie" die von dem englischen Begriff "metabolizable energy" abgeleitete Abkürzung "ME" verwendet.
3. Das in den aufgeführten Milchaustauschfuttermitteln enthaltene Fett muß, soweit es sich um Mischfuttermittel im Sinne des Normtyps handelt, folgenden Anforderungen entsprechen:

Anisidinzahl	max. 25
Fließschmelzpunkt	max. 40° C
Octadecadiensäuren	max. 12 v.H. der Gesamtfettsäuren
4. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose.

- 20 -

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg		
1	2	3		4	5
1.1	Milchaustauschfütter- mittel für Aufzucht- kälber (Alleinfütter- mittel)	a) Lysin	min. 1,45	Lysin	
		Rohprotein	min. 20	Rohprotein	
		Rohfett	5 bis 30	Rohfett	
		Rohfaser	max. 3	Rohfaser	
		Calcium	min. 0,9	Rohasche	
		Phosphor	min. 0,7	Calcium	
				Phosphor	
		b) Kupfer	4 bis 15 mg		
		Eisen	min. 60 mg		
		Vitamin A	min. 12 000 IE		
		Vitamin D	min. 1 500 IE		
		Vitamin E	min. 20 mg		
1.2	Ergänzungsfuttermittel zu Magermilch für Aufzuchtkälber	b) Kupfer	max. 120 mg	Rohprotein	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
		Eisen	min. 120 mg	Rohfett	
		Vitamin A	min. 80 000 IE	Rohfaser	
		Vitamin D	min. 10 000 IE	Rohasche	
		Vitamin E	min. 160 mg	Natrium	
1.3	Ergänzungsfuttermittel für Aufzuchtkälber	a) Rohprotein	min. 18	Rohprotein	Täglich bis 2 kg je Tier verfüttern
		Rohfaser	max. 10	Rohfett	
		Rohasche	max. 10	Rohfaser	
		b) Vitamin A	min. 8 000 IE	Rohasche	
		Vitamin D	min. 1 000 IE	Calcium	
				Phosphor	
				Natrium	
1.4	Milchaustauschfütter- mittel II für Mastkälber (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min. 1,75	Lysin	
		Rohprotein	min. 22	Rohprotein	
		Rohfett	12 bis 30	Rohfett	
		Rohfaser	max. 1,5	Rohfaser	
		Rohasche	max. 10	Rohasche	
		Calcium	min. 0,9	Calcium	
		Phosphor	min. 0,7	Phosphor	
		Natrium	0,2 bis 0,6	Magnesium	
		Magnesium	min. 0,13		
		b) Kupfer	4 bis 15 mg		
		Eisen	min. 40 mg		
		Vitamin A	min. 10 000 IE		
		Vitamin D	min. 1 250 IE		
		Vitamin E	min. 20 mg		
1.5	Milchaustauschfütter- mittel II für Mastkälber von etwa 80 kg an (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min. 1,25	Lysin	
		Rohprotein	min. 17	Rohprotein	
		Rohfett	15 bis 30	Rohfett	
		Rohfaser	max. 2	Rohfaser	
		Rohasche	max. 10	Rohasche	
		Calcium	min. 0,9	Calcium	
		Phosphor	min. 0,7	Phosphor	
		Natrium	0,2 bis 0,6	Magnesium	
		Magnesium	min. 0,13		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg		
1	2	3		4	5
		b) Kupfer	max. 15 mg		
		Vitamin A	min. 8 000 IE		
		Vitamin D	min. 1 000 IE		
		Vitamin E	min. 20 mg		
1.6	Energiereiches Ergän- zungsfuttermittel zu Magermilch für Mastkälber	a) Rohfett	30 bis 60	Rohprotein	
		Rohfaser	max. 3	Rohfett	
		Magnesium	min. 0,15	Rohfaser	
		Natrium	max. 0,6	Rohasche	
		b) Kupfer	8 bis 30 mg	Magnesium	
		Vitamin A	min. 20 000 IE		
		Vitamin D	min. 2 500 IE		
		Vitamin E	min. 40 mg		
1.7	Milchleistungsfutter I (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein	max. 16	Rohprotein	
		Rohfett	max. 6	Rohfett	
		Rohfaser	max. 12	Rohfaser	
		Calcium	min. 0,7	Rohasche	
		Phosphor	min. 0,4	Calcium	
		Natrium	min. 0,15	Phosphor	
				Natrium	
1.8	Milchleistungsfutter II (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein	über 16 bis 21	Rohprotein	
		darunter		Rohfett	
		Rohprotein		Rohfaser	
		aus NPN-		Rohasche	
		Verbindungen	max. 3	Calcium	
		Rohfett	max. 6	Phosphor	
		Rohfaser	max. 12	Natrium	
		Calcium	min. 0,7		
		Phosphor	min. 0,4		
		Natrium	min. 0,15		
1.9	Milchleistungsfutter III (Ergänzungsfuttermittel für Milchkühe)	a) Rohprotein	über 21 bis 28	Rohprotein	Im Verhältnis etwa 1 : 1 mit Getreide, Trocken- schnitteln oder anderen energiereichen Einzelfut- termitteln verfüttern
		darunter		Rohfett	
		Rohprotein		Rohfaser	
		aus NPN-		Rohasche	
		Verbindungen	max. 6	Calcium	
		Rohfett	max. 8	Phosphor	
		Rohfaser	max. 14	Natrium	
		Calcium	min. 1,3		
		Phosphor	min. 0,6		
		Natrium	min. 0,3		
1.10	Milchleistungsfutter IV (Eiweißreiches Ergänzungs- futtermittel für Milch- kühe)	a) Rohprotein	über 28	Rohprotein	Im Verhältnis etwa 1 : 2 mit Getreide, Trocken- schnitteln oder anderen energiereichen Einzelfut- termitteln verfüttern
		darunter		Rohfett	
		Rohprotein		Rohfaser	
		aus NPN-		Rohasche	
		Verbindungen	max. 6	Calcium	
		Rohfett	max. 8	Phosphor	
		Rohfaser	max. 14	Natrium	
		Calcium	min. 1,9		
		Phosphor	min. 0,9		
		Natrium	min. 0,4		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg		
		c) umsetzbare Energie je kg			
1	2	3		4	5
1.11	Rindermastfutter I (Ergänzungsfuttermittel für Mastrinder)	a) Rohprotein	min. 15	Rohprotein	
		darunter		Rohfett	
		Rohprotein		Rohfaser	
		aus NPN-		Rohasche	
		Verbindungen	max. 6	Calcium	
		Rohfett	max. 10	Phosphor	
		Rohfaser	max. 12	Natrium	
		Calcium	0,8 bis 1,2		
1.12	Rindermastfutter II (Eiweißreiches Er- gänzungsfuttermittel für Mastrinder)	a) Rohprotein	min. 30	Rohprotein	
		darunter		Rohfett	
		Rohprotein		Rohfaser	
		aus NPN-		Rohasche	
		Verbindungen	max. 6	Calcium	
		Rohfett	max. 10	Phosphor	
		Rohfaser	max. 12	Natrium	
		Calcium	1,6 bis 2,4		
1.13	Mineralstoffreiches Er- gänzungsfuttermittel für Rinder	a) Calcium	2 bis 6	Rohprotein	Täglich 400 bis 1000 g je Großvieheinheit verfüttern
		Phosphor	1,2 bis 4	Rohfett	
		Magnesium	min. 0,4	Rohfaser	
		Natrium	min. 1,5	Rohasche	
		b) Kobalt	min. 5 mg	Calcium	
		Kupfer	min. 150 mg	Phosphor	
		Zink	min. 600 mg	Magnesium	
1.14	Mineralfuttermittel I für Rinder	a) Calcium	max. 11	Natrium	Täglich 100 bis 200 g je Großvieheinheit zu cal- ciumreichem Grundfutter verfüttern
		Phosphor	8 bis 13	Calcium	
		Magnesium	min. 2	Phosphor	
		Natrium	min. 5	Natrium	
		b) Kobalt	min. 10 mg		
		Kupfer	min. 700 mg		
		Zink	min. 3 000 mg		
1.15	Mineralfuttermittel II für Rinder	a) Calcium	min. 14	Calcium	Täglich 100 bis 200 g je Großvieheinheit zu cal- ciumarmem Grundfutter verfüttern
		Phosphor	4 bis 8	Phosphor	
		Magnesium	min. 2	Natrium	
		Natrium	min. 8		
		b) Kobalt	min. 10 mg		
		Kupfer	min. 700 mg		
		Zink	min. 3 000 mg		
2.1	Milchaustauschfut- termittel für Ferkel (Alleinfuttermittel)	a) Lysin	min. 1,5	Lysin	
		Rohprotein	min. 24	Rohprotein	
		Rohfett	min. 4	Rohfett	
		Rohfaser	max. 1,5	Rohfaser	
				Rohasche	
		Calcium	min. 1	Calcium	
		Phosphor	min. 0,7	Phosphor	
		Natrium	min. 0,2	Natrium	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg		
1	2	3	4	5	

b) Eisen	min.	100 mg
Kupfer	min.	20 mg
Mangan	min.	30 mg
Zink	min.	70 mg
Vitamin A	min.	8 000 IE
Vitamin D	min.	1 000 IE
Vitamin B12	min.	20 µg
Vitamin E	min.	20 mg

2.2 Ferkelaufzuchtfutter I (Alleinfuttermittel) bis etwa 20 kg

a) Lysin	min.	1,1	Lysin
Rohprotein	min.	18,5	Rohprotein
Rohfett	max.	7	Rohfett
Rohfaser	max.	6	Rohfaser
Stärke	min.	33	Rohasche
Calcium	min.	0,85	Stärke
Phosphor	min.	0,65	Gesamtzucker
Natrium	min.	0,2	Calcium
b) Eisen	min.	100 mg	Phosphor
Kupfer	min.	20 mg	Natrium
Mangan	min.	30 mg	
Zink	min.	70 mg	
Vitamin A	min.	8 000 IE	
Vitamin D	min.	1 000 IE	

Vorzugsweise für frühabgesetzte Ferkel bis etwa 20 kg Lebendgewicht verfüttern

2.3 Ferkelaufzuchtfutter II (Alleinfuttermittel) bis etwa 35 kg

a) Lysin	min.	1,0	Lysin
Rohprotein	min.	17,5	Rohprotein
Rohfaser	max.	6	Rohfett
Rohfett	max.	7	Rohfaser
Stärke	min.	33	Rohasche
Calcium	min.	0,8	Stärke
Phosphor	min.	0,6	Gesamtzucker
Natrium	min.	0,15	Calcium
b) Eisen	min.	100 mg	Phosphor
Kupfer	min.	20 mg	Natrium
Mangan	min.	30 mg	
Zink	min.	70 mg	
Vitamin A	min.	8 000 IE	
Vitamin D	min.	1 000 IE	
c) ME	min.	12,5 MJ	

Bis etwa 35 kg Lebendgewicht verfüttern

2.4 Alleinfuttermittel I für Mastschweine bis etwa 50 kg

a) Lysin	min.	0,85	Lysin
Rohprotein	min.	17	Rohprotein
Rohfett	max.	8	Rohfett
Rohfaser	max.	6	Rohfaser
Stärke	min.	33	Rohasche
Calcium	min.	0,75	Stärke
Phosphor	min.	0,55	Gesamtzucker
Natrium	min.	0,15	Calcium
b) Kupfer	min.	20 mg	Phosphor
Zink	min.	50 mg	Natrium
Vitamin A	min.	4 000 IE	
Vitamin D	min.	500 IE	
c) ME	min.	12,5 MJ	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp			anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg	c) umsetzbare Energie je kg		
1	2	3			4	5
2.5	Alleinfuttermittel II für Mastschweine von etwa 50 kg an	a) Lysin	min.	0,7	Lysin	
		Rohprotein	min.	14,0	Rohprotein	
		Rohfett	max.	10	Rohfett	
		Rohfaser	max.	7	Rohfaser	
		Stärke	min.	33	Rohasche	
		Calcium	min.	0,65	Stärke	
		Phosphor	min.	0,45	Gesamtzucker	
		Natrium	min.	0,15	Calcium	
		b) Zink	min.	50 mg	Phosphor	
		c) ME	min.	12,5 MJ	Natrium	
2.6	Alleinfuttermittel für Mastschweine von etwa 35 kg an	a) Lysin	min.	0,80	Lysin	
		Rohprotein	min.	15,5	Rohprotein	
		Rohfett	max.	9	Rohfett	
		Rohfaser	max.	6	Rohfaser	
		Stärke	min.	33	Rohasche	
		Calcium	min.	0,7	Stärke	
		Phosphor	min.	0,5	Gesamtzucker	
		Natrium	min.	0,15	Calcium	
		b) Kupfer	min.	20 mg	Phosphor	
		Zink	min.	50 mg	Natrium	
		Vitamin A	min.	4 000 IE		
		Vitamin D	min.	500 IE		
		c) ME	min.	12,5 MJ		
2.7	Alleinfuttermittel für tragende Sauen	a) Lysin	min.	0,5	Lysin	
		Rohprotein	min.	12	Rohprotein	
		Calcium	min.	0,7	Rohfett	
		Phosphor	min.	0,5	Rohfaser	
		Natrium	min.	0,2	Rohasche	
		b) Zink	min.	50 mg	Gesamtzucker	
		Vitamin A	min.	4 000 IE	Calcium	
		Vitamin D	min.	500 IE	Phosphor	
					Natrium	
2.8	Alleinfuttermittel für säugende Sauen	a) Lysin	min.	0,8	Lysin	
		Rohprotein	min.	16	Rohprotein	
		Rohfett	max.	8	Rohfett	
		Rohfaser	max.	7	Rohfaser	
		Stärke	min.	33	Rohasche	
		Calcium	min.	0,8	Stärke	
		Phosphor	min.	0,6	Gesamtzucker	
		Natrium	min.	0,25	Calcium	
		b) Zink	min.	50 mg	Phosphor	
		Vitamin A	min.	5 000 IE	Natrium	
		Vitamin D	min.	625 IE		
		c) ME	min.	13,0 MJ		
2.9	Ergänzungsfuttermittel für Saugferkel	a) Lysin	min.	1,4	Lysin	
		Rohprotein	min.	22	Rohprotein	
		Rohfett	max.	6	Rohfett	
		Rohfaser	max.	5	Rohfaser	
		Stärke	min.	30	Rohasche	
		Laktose	min.	10	Stärke	
		Calcium	min.	0,8	Gesamtzucker	
		Phosphor	min.	0,7	Calcium	
		Natrium	min.	0,2	Phosphor	
					Natrium	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg	anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4	5
		b) Eisen min. 100 mg Kupfer min. 20 mg Mangan min. 30 mg Zink min. 70 mg Vitamin A min. 8 000 IE Vitamin D min. 1 000 IE Vitamin B ₁₂ min. 20 µg c) ME min. 13,0 MJ		
2.10	Ergänzungsfuttermittel zur Eisenversorgung für Ferkel in den ersten Lebenswochen	a) Rohfaser max. 2 b) Eisen min. 6	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Eisen	
2.11	Ergänzungsfuttermittel I für Mastschweine	a) Lysin min. 1,45 Lysin im Rohprotein min. 6 Rohprotein 24 bis 27 Rohfett max. 12 Rohfaser max. 7 Calcium min. 2,1 Phosphor min. 0,75 Natrium min. 0,35 b) Kupfer min. 40 mg Zink min. 200 mg Vitamin A min. 8 000 IE Vitamin D min. 1 000 IE	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	Bis 50 v.H. der Gesamtration verfüttern
2.12	Ergänzungsfuttermittel II für Mastschweine	a) Lysin min. 1,75 Lysin im Rohprotein min. 6 Rohprotein 28 bis 33 Rohfett max. 12 Rohfaser max. 8 Calcium min. 2,4 Phosphor min. 0,9 Natrium min. 0,4 b) Kupfer min. 60 mg Zink min. 200 mg Vitamin A min. 12 000 IE Vitamin D min. 1 500 IE	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	Bis 35 v.H. der Gesamtration verfüttern
2.13	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschweine	a) Lysin min. 1,2 Rohprotein min. 22 Rohfett max. 12 Rohfaser max. 8 Calcium min. 1,6 Phosphor min. 0,9 Natrium min. 0,5 b) Zink min. 100 mg Vitamin A min. 10 000 IE Vitamin D min. 1 250 IE	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	Bis 50 v.H. der Gesamtration verfüttern

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg	anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4	5
2.14	Eiweißreiches Ergänzungsfuttermittel für Schweine	a) Lysin min. 2,3 Lysin im Rohprotein min. 6,4 Rohprotein min. 36 Calcium min. 3,1 Phosphor min. 1,1 Natrium min. 0,45 b) Kupfer min. 80 mg Zink min. 300 mg Vitamin A min. 16 000 IE Vitamin D min. 2 000 IE	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor Natrium	Bis 25 v.H. der Gesamtration verfüttern
2.15	Eiweißkonzentrat für Schweine (Ergänzungsfuttermittel)	a) Lysin min. 2,85 Lysin im Rohprotein min. 6,45 Rohprotein min. 44 Calcium min. 4,2 Phosphor min. 1,35 Natrium min. 0,6 b) Kupfer min. 100 mg Zink min. 400 mg Vitamin A min. 20 000 IE Vitamin D min. 2 500 IE	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor Natrium	Bis 20 v.H. der Gesamtration verfüttern
2.16	Mineralfuttermittel für Schweine	a) Calcium min. 20 Phosphor min. 4 Natrium min. 5 b) Kupfer min. 700 mg Zink min. 2000 mg Vitamin A min. 150 000 IE Vitamin D min. 18 750 IE	Calcium Phosphor Natrium	Bis 3 v.H. der Gesamtration verfüttern
2.17	Lysinhaltiges Mineral-futtermittel für Schweine	a) Calcium min. 18 Phosphor min. 4 Natrium min. 5 b) Kupfer min. 500 mg Zink min. 1 500 mg Vitamin A min. 100 000 IE Vitamin D min. 12 500 IE	Lysin Calcium Phosphor Natrium	Bis 4 v.H. der Gesamtration verfüttern
3.1	Milchaustauschfuttermittel für Schafklämmer (Alleinfuttermittel)	a) Lysin min. 1,5 Rohprotein min. 20 Rohfett 15 bis 30 Rohfaser max. 1 Calcium min. 0,9 Phosphor min. 0,6 b) Vitamin A min. 10 000 IE Vitamin D min. 1 250 IE Vitamin E min. 20 mg	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor	
3.2	Alleinfuttermittel für Mastschafklämmer	a) Rohprotein min. 16 Rohfaser max. 8 Rohasche max. 9 Calcium min. 1 Phosphor min. 0,5 (Ca : P-Verhältnis nicht unter 2:1) b) Vitamin A min. 10 000 IE Vitamin D min. 1 250 IE Vitamin E min. 12 mg	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor Natrium	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg	anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4	5
3.3	Ergänzungsfuttermittel für Zuchtschafe	a) Rohprotein min. 15 darunter: Rohprotein aus NPN-Verbindungen max. 4,5 Rohfaser max. 14 Rohasche max. 10 Calcium min. 1 Phosphor min. 0,5	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor Natrium	
3.4	Mineralfuttermittel für Schafe	a) Calcium 10 bis 20 Phosphor 4 bis 10 Magnesium min. 2 Natrium min. 8 b) Kobalt min. 10 mg Zink min. 3 000 mg	Calcium Phosphor Magnesium Natrium	Täglich 15 bis 30 g je Tier verfüttern
4.1	Mineralfuttermittel für Ziegen	a) Calcium 10 bis 20 Phosphor 4 bis 10 Magnesium min. 2 Natrium min. 8 b) Kobalt min. 10 mg Zink min. 3 000 mg	Calcium Phosphor Magnesium Natrium	Täglich 15 bis 30 g je Tier verfüttern
5.1	Ergänzungsfuttermittel für Fohlen (Fohlenstarterfuttermittel)	a) Rohprotein min. 15 Rohfaser max. 10 Calcium min. 1,2 Phosphor max. 1 (jedoch Ca:P-Verhältnis 1,5 bis 3:1) b) Vitamin A min. 20 000 IE Vitamin D min. 2 500 IE Vitamin E min. 100 mg	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor	
5.2	Ergänzungsfuttermittel für Pferde	a) Calcium min. 0,6 Phosphor max. 0,6 (jedoch Ca:P-Verhältnis 1,5 bis 3:1) b) Vitamin A min. 15 000 IE Vitamin D min. 1 500 IE Vitamin E min. 50 mg	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor	
5.3	Ergänzungsfuttermittel für hochtragende und laktierende Stuten	a) Rohprotein min. 15 Calcium min. 0,8 Phosphor max. 0,6 (jedoch Ca:P-Verhältnis 1,5 bis 3:1) b) Vitamin A min. 16 000 IE Vitamin D min. 2 000 IE Vitamin E min. 75 mg	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Calcium Phosphor	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg	anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4	5
5.4	Mineralfuttermittel für Pferde	a) Calcium min. 12 Phosphor 4 bis 8 Natrium min. 6 b) Eisen min. 500 mg Vitamin A min. 300 000 IE Vitamin D min. 37 500 IE Vitamin E min. 1 500 mg	Calcium Phosphor Natrium	Täglich bis 200 g je Tier verfüttern
6.1	Alleinfuttermittel für Entenküken	a) Methionin min. 0,35 Rohprotein min. 17 Gesamtzucker max. 8 Calcium 0,8 bis 1,6 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D ₃ min. 500 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
6.2	Alleinfuttermittel für Jungenten	a) Rohprotein min. 12 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,8 bis 1,6 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,10 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3 200 IE Vitamin D ₃ min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂)	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
6.3	Alleinfuttermittel für Zuchtenten	a) Methionin min. 0,28 Rohprotein min. 15 Gesamtzucker max. 12 Calcium 2 bis 3 Phosphor min. 0,5 Natrium 0,1 bis 0,25 b) Mangan min. 40 mg Zink min. 60 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
6.4	Alleinfuttermittel für Mastenten	a) Methionin min. 0,3 Rohprotein min. 15 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,8 bis 1,4 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,1 bis 0,25	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg	anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4	5
		b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 3 200 IE Vitamin D ₃ min. 400 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂)	Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
		c) ME min. 11,5 MJ		
7.1	Alleinfuttermittel für Hühnerküken in den ersten Lebens- wochen	a) Methionin min. 0,45 Rohprotein min. 22 Gesamtzucker max. 8 Calcium 0,9 bis 1,3 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,1 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Vitamin E ³ min. 10 mg Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) Vitamin B ₁₂ min. 10 µg c) ME min. 11,5 MJ	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
7.2	Alleinfuttermittel für Hühnerküken	a) Methionin min. 0,35 Rohprotein min. 17 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,7 bis 1,2 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,1 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D ₃ min. 500 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 10 MJ	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
7.3	Alleinfuttermittel für Junghennen	a) Rohprotein min. 12 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,5 bis 1,2 Phosphor min. 0,5 Natrium 0,1 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 4 000 IE Vitamin D ₃ min. 500 IE Riboflavin min. 2 mg (Vitamin B ₂)	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg		
1	2	3		4	5
7.4	Alleinfuttermittel I für Legehennen	a) Methionin Rohprotein Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	min. 0,28 min. 15 max. 12 3 bis 4 0,5 bis 0,8 0,12 bis 0,25	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke	
		b) Mangan Zink Vitamin A Vitamin D ₃ Riboflavin (Vitamin B ₂)	min. 40 mg min. 60 mg min. 6 000 IE min. 750 IE min. 2,5 mg	Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
		c) ME	min. 10 MJ		
7.5	Alleinfuttermittel II für Legehennen (ab etwa 10. Legemonat)	a) Methionin Rohprotein Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	min. 0,28 min. 15 max. 12 3,5 bis 4,5 0,45 bis 0,6 0,12 bis 0,25	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke	Nur für Bestände mit weniger als 70 v.H. Legeleistung vorgesehen
		b) Mangan Zink Vitamin A Vitamin D ₃ Riboflavin (Vitamin B ₂)	min. 40 mg min. 60 mg min. 6 000 IE min. 750 IE min. 2,5 mg	Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
		c) ME	min. 10 MJ		
7.6	Alleinfuttermittel für Zuchthennen	a) Methionin Rohprotein Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	min. 0,28 min. 15 max. 12 2 bis 4 0,5 bis 0,8 0,12 bis 0,25	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke	
		b) Mangan Zink Vitamin A Vitamin D ₃ Riboflavin (Vitamin B ₂)	min. 40 mg min. 60 mg min. 8 000 IE min. 1 000 IE min. 4 mg	Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
		Vitamin B ₁₂	min. 5 µg		
		c) ME	min. 10 MJ		
7.7	Alleinfuttermittel I für Masthühnerküken (Broiler)	a) Methionin Rohprotein Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	min. 0,45 min. 22 max. 12 0,8 bis 1,2 min. 0,6 0,12 bis 0,25	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke	
		b) Mangan Zink Vitamin A Vitamin D ₃ Riboflavin (Vitamin B ₂)	min. 50 mg min. 50 mg min. 6 000 IE min. 750 IE min. 4 mg	Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
		Vitamin B ₁₂	min. 10 µg		
		c) ME	min. 12,5 MJ		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg		
1	2	3	4	5	
7.8	Alleinfuttermittel II für Masthühnerküken (Broiler) ab 5. Lebens- woche	a) Methionin min. 0,36 Rohprotein min. 18 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,7 bis 1,2 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 2,5 mg (Vitamin B ₂) c) ME min. 12 MJ	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium		
7.9	Ergänzungsfuttermittel für Junghennen	a) Rohprotein min. 14 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,75 bis 1,8 Phosphor min. 0,6 Natrium 0,18 bis 0,40 b) Mangan min. 75 mg Zink min. 75 mg Vitamin A min. 6 000 IE Vitamin D ₃ min. 750 IE Riboflavin min. 3 mg (Vitamin B ₂)	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	Im Verhältnis 2 : 1 mit Getreide verfüttern	
7.10	Ergänzungsfuttermittel für Legehennen (Legemehl)	a) Methionin min. 0,35 Rohprotein min. 18 Gesamtzucker max. 12 Calcium 2 bis 6 Phosphor 0,6 bis 1 Natrium 0,18 bis 0,4 b) Mangan min. 60 mg Zink min. 100 mg Vitamin A min. 9 000 IE Vitamin D ₃ min. 1 125 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂)	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	Im Verhältnis bis 2 : 1 mit Getreide verfüttern. Sofern das Futtermittel weniger als 4,5 v.H. Cal- cium enthält ist anzuge- ben: "Zusätzlich Muschelscha- len verfüttern"	
7.11	Eiweißreiches Er- gänzungsfuttermittel für Legehennen	a) Methionin min. 0,54 Methionin + Cystin min. 1 Rohprotein min. 27 Gesamtzucker max. 12 Calcium 8,5 bis 12 Phosphor 0,9 bis 1,8 Natrium 0,3 bis 0,7 b) Mangan min. 120 mg Zink min. 180 mg Vitamin A min. 18 000 IE Vitamin D ₃ min. 2 250 IE Riboflavin min. 7,5 mg (Vitamin B ₂)	Methionin Cystin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	Im Verhältnis 1 : 2 mit Getreide verfüttern	

Nr.	Bezeichnung	Normtyp		anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
		a) Inhaltsstoffe in v.H.	b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg		
1	2	3		4	5
7.12	Mineralfuttermittel für Legehennen	a) Phosphor	min. 10	Calcium	Bis 2 v.H. der Gesamtration
		Natrium	4 bis 8	Phosphor	
		b) Mangan	min. 2 000 mg	Natrium	
		Zink	min. 3 000 mg		
		Vitamin A	min. 300 000 IE		
		Vitamin D ₃	min. 37 500 IE		
		Riboflavin	min. 125 mg		
		(Vitamin B ₂)			
8.1	Alleinfuttermittel für Truthühnerküken	a) Methionin	min. 0,5	Methionin	
		Methionin +		Cystin	
		Cystin	min. 0,95	Rohprotein	
		Rohprotein	min. 25	Rohfett	
		Gesamtzucker	max. 8	Rohfaser	
		Calcium	1,2 bis 2	Rohasche	
		Phosphor	min. 0,8	Stärke	
		Natrium	0,12 bis 0,25	Gesamtzucker	
		b) Mangan	min. 70 mg	Calcium	
		Zink	min. 70 mg	Phosphor	
		Vitamin A	min. 10 000 IE	Natrium	
		Vitamin D ₃	min. 1 250 IE		
		Vitamin E	min. 10 mg		
		Riboflavin	min. 4 mg		
		(Vitamin B ₂)			
		Vitamin B ₁₂	min. 10 µg		
		Biotin	min. 0,25 mg		
		c) ME	min. 10 MJ		
8.2	Alleinfuttermittel für Jungtruthühner	a) Rohprotein	min. 14	Rohprotein	
		Gesamtzucker	max. 12	Rohfett	
		Calcium	0,7 bis 1,7	Rohfaser	
		Phosphor	min. 0,7	Rohasche	
		Natrium	0,12 bis 0,25	Stärke	
		b) Mangan	min. 50 mg	Gesamtzucker	
		Zink	min. 50 mg	Calcium	
		Vitamin A	min. 8 000 IE	Phosphor	
		Vitamin D ₃	min. 1 000 IE	Natrium	
		Riboflavin	min. 4 mg		
		(Vitamin B ₂)			
8.3	Alleinfuttermittel für Zuchttruthühner	a) Methionin	min. 0,28	Methionin	
		Rohprotein	min. 15	Rohprotein	
		Gesamtzucker	max. 12	Rohfett	
		Calcium	2 bis 3	Rohfaser	
		Phosphor	0,6 bis 0,9	Rohasche	
		Natrium	0,12 bis 0,25	Stärke	
		b) Mangan	min. 40 mg	Gesamtzucker	
		Zink	min. 60 mg	Calcium	
		Vitamin A	min. 8 000 IE	Phosphor	
		Vitamin D ₃	min. 1 000 IE	Natrium	
		Riboflavin	min. 4 mg		
		(Vitamin B ₂)			
		Vitamin E	min. 25 mg		
		c) ME	min. 10 MJ		

Nr.	Bezeichnung	Normtyp a) Inhaltsstoffe in v.H. b) Zusatzstoffe je kg c) umsetzbare Energie je kg	anzugebende Inhaltsstoffe	Hinweise für die sachgerechte Verwendung
1	2	3	4	5
8.4	Alleinfuttermittel für Masttrüthühner	a) Methionin, bezogen auf Rohprotein min. 2 Rohprotein min. 14 Gesamtzucker max. 12 Calcium 0,7 bis 1,7 Phosphor min. 0,7 Natrium 0,12 bis 0,25 b) Mangan min. 50 mg Zink min. 50 mg Vitamin A min. 8 000 IE Vitamin D ₃ min. 1 000 IE Riboflavin min. 4 mg (Vitamin B ₂) Biotin min. 0,15 mg c) ME min. 11,5 MJ	Methionin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche Stärke Gesamtzucker Calcium Phosphor Natrium	
9.1	Alleinfuttermittel für Forellen	a) Lysin min. 1,8 Rohprotein min. 40 Rohfaser max. 6 b) Vitamin A min. 2 500 IE	Lysin Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche	
10.1	Ergänzungsfuttermittel, flüssig, für Rinder, Schweine und Hühner (zur kurzfristigen zu- sätzlichen Vitaminver- sorgung)	a) Rohfett min. 10* Natrium min. 1* b) Vitamin A 20 000 bis 50 000 IE/ml* Vitamin C 50 bis 100 mg/ml* Vitamin D ₃ 100 bis 200 IE/ml* Vitamin E 20 bis 50 mg/ml* * in der Originalsubstanz	Rohprotein Rohfett Rohfaser Rohasche	Bei erhöhten Leistungs- anforderungen täglich höchstens verfüttern an: 100 Küken 10 ml 100 Junghennen 15 ml 100 Legehennen 25 ml 10 Ferkel 20 ml 1 Zuchtsau 10 ml 1 Kalb 10 ml

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden im Rahmen der Rechtsharmonisierung ergangene Rechtsakte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt sowie aus nationaler Sicht einige Änderungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der Anwendung futtermittelrechtlicher Vorschriften ergeben haben.

Die Änderungen betreffen insbesondere

1. die Zulassung und Streichung von Einzelfuttermitteln, die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln bei der Angabe der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln, die Anforderungen an die Normtypen bei Mischfuttermitteln sowie die Einführung der umsetzbaren Energie zur energetischen Bewertung von Mischfuttermitteln für Schweine und Geflügel,
2. die Zulassung von Zusatzstoffen, die Erweiterung der Anwendungsbereiche bereits zugelassener Zusatzstoffe und die Herabsetzung des zulässigen Höchstgehaltes an Kupfer in Mischfuttermitteln für Schweine und Schafe,
3. die Festsetzung von Höchstgehalten an Schadstoffen für Ergänzungsfuttermittel,
4. die Zurücknahme der verbindlichen Normen für Eisen und Natrium für bestimmte Milchaustauschfuttermittel für Kälber entsprechend dem Urteil der EuGH vom 3. Oktober 1985.

Bei den umzusetzenden Rechtsakten handelt es sich um folgende Entscheidung, Verordnung und Richtlinien:

Entscheidung 85/382/EWG der Kommission vom 10. Juli 1985 über das Verbot von aus auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Art "Candida" gewonnenen Proteinerzeugnissen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 217 S. 27),

Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission vom 21. Dezember 1984 über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken (ABl. EG Nr. L 341 S. 65),

Zweite Richtlinie 85/509/EWG der Kommission vom 6. November 1985 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung - Bioprotein-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 314 S. 25),

Richtlinie 86/174/EWG der Kommission vom 9. April 1986 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel (ABl. EG Nr. L 130 S. 53),

Richtlinien der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung - Zusatzstoff-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 270 S. 1):

Siebenundvierzigste Richtlinie 84/547/EWG vom 26. Oktober 1984 (ABl. EG Nr. L 297 S. 40),

Achtundvierzigste Richtlinie 85/157/EWG vom 6. Februar 1985 (ABl. EG Nr. L 59 S. 27),

Richtlinie 85/520/EWG vom 11. November 1985 (ABl. EG Nr. L 323 S. 12),

Zweite Richtlinie 86/29/EWG vom 5. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 39 S. 55),

Richtlinie 86/300/EWG vom 4. Juni 1986 (ABl. EG Nr. L 189 S. 42),

Richtlinie 86/403/EWG vom 28. Juli 1986 (ABl. EG Nr. L 233 S. 16) und

Vierte Richtlinie 86/229/EWG der Kommission vom 3. Juni 1986 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln - Schadstoffrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 189 S. 40).

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Den Ländern entstehen durch die erforderliche Überwachung dieser Vorschriften nur geringe zusätzliche Kosten.

Auf das Preisniveau für Futtermittel sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8)

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil am 3. Oktober 1985 (Rechtssache 28/84) entschieden, daß die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 70/524/EWG des Rates - Zusatzstoffrichtlinie -, der Richtlinie 74/63/EWG des Rates - Schadstoffrichtlinie - sowie aus Artikel 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie in der Futtermittelverordnung bestimmte Mindestgehalte an Eisen und einen Höchstgehalt an Natrium für Milchaustauschfuttermittel für Kälber als Alleinfuttermittel festgesetzt hat. Der Aufhebung dieser Vorschrift hat der Bundesrat seinerzeit nicht zugestimmt und die Bundesregierung im Beschluß vom 20. Dezember 1985

(Drucksache 529/85) gebeten, sich in der EG nachdrücklich für eine Vorschrift zur Sicherung der Eisenversorgung in der Kälberfütterung einzusetzen. Über entsprechende Anträge der Bundesregierung wird in naher Zukunft in den zuständigen Gremien der EG-Kommission beraten werden.

Unabhängig davon hat die Kommission erneut mitgeteilt, daß durch den Nichtvollzug des genannten Gerichtsbeschlusses das gute Funktionieren der gemeinschaftlichen Rechtsordnung in Frage gestellt werde und daß sie die Handlung der Bundesregierung als schwerwiegenden Verstoß gegen den EWG-Vertrag, insbesondere gegen Artikel 171, werte. Nach Artikel 171 EWG-Vertrag sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur Ausführungen von Urteilen des Gerichtshofes erforderlich sind. Die Bundesregierung hält es daher für geboten, die Vorschriften für Eisen und Natrium in der Kälberfütterung zurückzunehmen. Es ist darauf hinzuweisen, daß bei den entsprechenden Normtyp-Mischfuttermitteln in Anlage 2 Anforderungen an Eisen und Natrium als Qualitätskriterien neu aufgenommen werden. Hierdurch werden die Wirtschaftskreise und die Beratung auf die besondere Bedeutung dieser beiden Elemente für die gesunde Ernährung von Kälbern aufmerksam gemacht.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 2 (§ 9)

Folgeänderung aus der Änderung der Gliederung in Anlage 1

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 3 (§ 11)

- a) Die Angabe der Zeit der Herstellung nach Tag, Monat und Jahr hat in der Praxis, insbesondere in Mischfuttermittelbetrieben die auf Vorrat Mischfutter herstellen, zu Schwierigkeiten geführt. Nach Auffassung der zuständigen Überwachungsbehörden der Länder kann das mit der Verpflichtung zur Tagesangabe verbundene Ziel der Kontrolle der Angaben nach § 13 Abs. 2

unter Einbeziehung der Buchprüfung auch erreicht werden, wenn an Stelle des Tages die Bezugsnummer der Partie angegeben wird. Die genannten Schwierigkeiten der Mischfutterhersteller werden dadurch gemildert. Da die in § 13 Abs. 2 vorgeschriebene Kennzeichnung sich nur auf Nutztiere beziehen soll, ist es erforderlich, Mischfuttermittel für andere Tiere als Nutztiere von der Tagesangabe freizustellen.

Durch die Verpflichtung, ergänzend zu dem Hinweis für die sachgerechte Verwendung den Verwendungszweck anzugeben, wird dem Inverkehrbringer von Mischfuttermitteln die Möglichkeit zur umfassenden Kennzeichnung von Spezialfuttermitteln gegeben. Dieses ist insbesondere wichtig für eine sachgerechte Verwendung von Spezialfuttermitteln, die einem besonderen Ernährungszweck dienen, aber auch von Ergänzungsfuttermitteln, die höhere Gehalte an Zusatzstoffen als für Alleinfuttermittel zulässig enthalten. Aus ernährungsphysiologischen Gründen ist es erforderlich, Futtermittel, die NPN-Verbindungen enthalten, allmählich anzufüttern.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe h und i FMG

- b) Mit dieser Änderung wird die nach der Mischfuttermittelrichtlinie mögliche Kennzeichnungserleichterung für Mischfuttermittel, die aus zwei oder drei Einzelfuttermitteln bestehen, übernommen. Es wird ferner klargestellt, daß die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für NPN-Verbindungen in Absatz 1 Nummer 5 entsprechend auch für diese Mischfuttermittel gelten.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe i FMG

Zu Nummer 4 (§ 13)

- a) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Gehaltes an Lysin wird auf alle lysinhaltigen Mineralfuttermittel für Schweine ausgedehnt.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

b) Absatz 2

Es wird klargestellt, daß die Verpflichtung zur Angabe der in einem Mischfuttermittel enthaltenen Einzelfuttermittel nur für Mischfuttermittel für Nutztiere gilt. Ferner wird klargestellt, daß die Angabe der Tierart oder Tierkategorie als Bestandteil der Bezeichnung bei bestimmten Einzelfuttermitteln in Anlage 1 Spalte 1 entfallen kann, wenn aus der Bezeichnung selbst hervorgeht, für welche Tierart oder Tierkategorie das Mischfuttermittel verwendet werden soll.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG

Absatz 3

Mit dieser Neufassung wird dem einhelligen Wunsch der Fütterungsberatung, landwirtschaftlichen Organisationen und Wirtschaftsverbänden nach Einführung der umsetzbaren Energie als Bewertungsmaßstab für den energetischen Wert von Mischfuttermitteln für Schweine und Geflügel entsprochen. Die Schätzformel für die Bewertung von Mischfuttermitteln für Schweine ist von der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie der Haustiere erarbeitet worden; die Schätzformel für die Bewertung von Mischfuttermitteln für Geflügel ist durch die Richtlinie 86/174/EWG der Kommission vom 9. April 1986 festgelegt worden.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

c) Die Vorschrift ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG

Zu Nummer 5 (§ 14)

Buchstabe a:

Mit dieser Vorschrift wird es ermöglicht, die Hinweise nach Anlage 2 Spalte 5 auch bei der Kennzeichnung solcher Mischfutter

zu verwenden, die nicht als Normtyp bezeichnet werden, wenn die Anforderungen nach Spalte 3 erfüllt sind.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe i FMG

Buchstabe b:

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 4 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3).

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FMG

Zu Nummer 6 (§ 15)

Zur Erleichterung der Kontrolle der Angaben über den Gehalt an umsetzbarer Energie in Mischfuttermitteln wird die in der Kommissionsrichtlinie zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel vorgesehene Mindesttoleranz von 0,4 MJ/kg nach der unterschreitenden Seite für Mischfuttermittel für Geflügel und Schweine vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 3 FMG

Zu Nummer 7 (§ 16)

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung wurde in Anlage 3 Teil 1 die Anzahl der Zusatzstoffgruppen von 14 auf 13 verringert. In § 16 ist daher die Nummer 14 zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 8 (§ 18)

Buchstabe a:

Nach der Richtlinie 86/403/EWG der Kommission sind Mischfuttermittel, denen Bentonit und Montmorillonit zugesetzt worden sind, entsprechend zu kennzeichnen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e FMG

Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 9 (§ 23)

Durch die Vierte Richtlinie 86/229/EWG der Kommission sind EG-einheitlich Höchstgehalte für die Schadstoffe Arsen, Blei, Fluor, Quecksilber und Aflatoxin B₁ in Ergänzungsfuttermitteln festgelegt worden. Durch die Streichung der bisherigen Vorschriften des Absatzes 2 in Verbindung mit der unter Nummer 21 vorgenommenen Änderung der Anlage 5 werden die Richtlinienbestimmungen übernommen. Mit der Vorschrift in § 26 Abs. 3 wird weiterhin sichergestellt, daß bei der Verfütterung von Ergänzungsfuttermitteln, für die kein Höchstgehalt an Schadstoffen festgesetzt ist, der in der Gesamtration für entsprechende Alleinfuttermittel festgesetzte Höchstgehalt nicht überschritten werden darf.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 10 (§ 26)

Buchstabe a:

Doppelbuchstabe aa:

Mit der Neufassung wird klargestellt, daß sich die Fütterungsbeschränkung auf alle Futtermittel bezieht, für die in Anlage 5 ein höherer Gehalt an Schadstoffen als für Alleinfuttermittel festgesetzt ist.

Doppelbuchstabe bb:

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, daß auch bei der Verfütterung von Ergänzungsfuttermitteln, für die in Anlage 5 keine Höchstgehalte festgesetzt sind, die für Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalte maßgebend sind.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 7 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Buchstabe b:

Die Streichung ist erforderlich, da bereits § 4 Abs. 5 FMG dieses Fütterungsverbot enthält.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 11 (§ 36)

Folgeänderung der Änderung nach Nummer 11 Buchstabe b

Zu Nummer 12 (§ 38)

Buchstabe a:

Konkretisierung der Überschrift.

Buchstabe b:

Mit dieser Vorschrift wird die Geltungsdauer für die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für Mischfuttermittel für Heimtiere verlängert. Es ist beabsichtigt, mit der nächsten Änderung der Futtermittelverordnung die Bestimmungen der am 21. Juli 1986 verabschiedeten Richtlinie des Rates (ABl. EG Nr. L 212 S. 27) zu übernehmen und hierbei die Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel für Heimtiere neu zu fassen, so daß eine Fortschreibung im Interesse der Kontinuität und der Kosteneinsparung gerechtfertigt erscheint.

Buchstabe c:

Mit dieser Vorschrift wird den betroffenen Wirtschaftskreisen die erforderliche Umstellung ermöglicht.

Zu Nummer 13 (Anlage 1 Teil 1 Nr. 1)

Buchstabe a:

Nach einer Entscheidung der EG-Kommission ist die Verwendung von Alkanhefen in der Tierfütterung in der EG nicht mehr zulässig, die Einzelfuttermittel Alkanhefe G und Alkanhefe P werden daher aus Anlage 1 gestrichen. Eine Umfrage bei den betroffenen Wirtschaftskreisen hat im übrigen ergeben, daß diese Futtermittel bisher keine Bedeutung im Markt gehabt haben und auch kein Interesse an ihrer Herstellung besteht.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis wird Apfelessig als Einzelfuttermittel zugelassen.

Buchstabe b:

Die Ergänzung erfolgt in Angleichung an EG-Recht.

Buchstabe c:

Nach Anhörung von Sachverständigen und Auswertung der Erfahrungen von Versuchen und Erprobungen im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 10 und 11 FMG werden Hopfendolden, entbittert, für Rinder, Schafe und Ziegen als Einzelfuttermittel zugelassen.

Buchstabe d:

Nach Sachverständigen-Gutachten ist der Nährwert von Leimwasser zwar sehr gering, es gibt jedoch keine fachlich begründeten Einwände gegen eine Zulassung als Einzelfuttermittel.

Buchstabe e:

Über die Eignung von Malzkaffeetreber für Rinder, Schafe und Ziegen liegen ausreichende Erfahrungen vor, sie werden daher als Einzelfuttermittel zugelassen.

Buchstaben f, g und h:

Zur Abgrenzung der Einzelfuttermittel Melasseschnitzel, zuckerarm, Melasseschnitzel und Melasseschnitzel, zuckerreich von Mischungen mit Calcium-haltigen Mineralfuttermitteln werden auf Empfehlung der Normenkommission beim Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft Höchstgehalte an Calcium festgesetzt.

Buchstabe i:

Mit dieser Änderung wird die Regelung über den Gehalt an Rohfett in teilentrahmtem Milchpulver an die Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 der Kommission angepaßt.

Buchstabe j:

Über die Verwendung von Palatinose-Melasse als Einzelfuttermittel liegen im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 FMG ausreichende Erfahrungen vor; die Zulassung als Einzelfuttermittel ist von der Normenkommission beim Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft befürwortet worden.

Buchstabe k:

Nach Anhörung von Sachverständigen erscheint es gerechtfertigt, die Spelzen von Spelzweizen als Einzelfuttermittel zuzulassen. Gleichartige Nebenerzeugnisse anderer Getreidearten sind bereits als Einzelfuttermittel in Anlage 1 aufgeführt.

Buchstabe l:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an das EG-Recht.

Buchstabe m:

In Anpassung an die praktischen Erfordernisse und Gegebenheiten wird die Anforderung an den Gehalt an Rohprotein bei Weizenkleberfutter von 20 v. H. auf 15 v. H. herabgesetzt.

Buchstabe n:

Zuckerrübensirup hat einen höheren Nährwert als Zuckerrübenmelasse und wird daher auch als Einzelfuttermittel für jedermann zugelassen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c, § 8 Abs. 2 Nr. 2 FMG

Zu Nummer 14 (Anlage 1 Teil 1 Nr. 4)

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß es gelegentlich aus ernährungsphysiologischen Gründen erforderlich ist, Mischfuttermittel mit Kalium zu ergänzen. Durch die Aufnahme von Kaliumchlorid als Einzelfuttermittel in Anlage 1 Teil 1 Nr. 4 werden hierfür die Voraussetzungen geschaffen.

Rechtsgrundlage: wie zu Nummer 13

Zu Nummer 15 (Anlage 1 Teil 2)**Buchstabe a:**

Nachdem über Carbonatationskalk im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 FMG ausreichende Erfahrungen vorliegen, wird dieser als Einzelfuttermittel zugelassen.

Buchstabe b:

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis und Befürwortung durch die Normenkommission beim Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft, wird Tagetes-Blütenmehl als Einzelfuttermittel zugelassen.

Rechtsgrundlage: wie zu Nummer 13

Zu Nummer 16 (Anlage 2)

Anlage 2 wird entsprechend dem Vorschlag der Normenkommission beim Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft neu gefaßt. Damit werden die Qualitätsanforderungen bei den Normtypen an den wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis angepaßt. Insbesondere werden bei bestimmten Milchaustauschfuttermitteln für Kälber Mindestgehalte an Eisen und Gehalte an Natrium festgesetzt und die Anforderungen an die Proteinqualität angepaßt sowie Mindestgehalte für die umsetzbare Energie in bestimmten Mischfuttermitteln für Schweine und Geflügel vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe c und i FMG

Zu Nummer 17 (Anlage 2a)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 18 (Anlage 3 Teil 1)

Mit der Ausdehnung der Zulassung des Antibiotikums Avoparcin auf Kälber und Mastrinder, der Erweiterung der Zulassung des Kokzidiostatikums Meticlorpindol-Methylbenzoquat auf Truthühner, der Zulassung des Emulgators Teilpolyglycerinester von polykondensierten Rizinusfettsäuren für Hunde und des Konservierungsmittels 1,2 Propandiol für Katzen, der Herabsetzung der zulässigen Höchstdosierung bei Natriumnitrit für Hunde und Katzen sowie der Reduzierung des zulässigen Höchstgehaltes an Kupfer in Futter-

mitteln für Schweine werden die Vorschriften des Anhangs I der Zusatzstoffrichtlinie durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie 85/520/EWG umgesetzt. Die Änderung der Bezeichnung des Antibiotikums Tylosin in Tylosinphosphat entspricht der Änderung des Anhangs I der Zusatzstoffrichtlinie durch Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 86/29/EWG. Die Zulassung des Fließhilfsstoffes Bentonit und Montmorillonit, der Konservierungsmittel Formaldehyd, Salzsäure und Schwefelsäure sowie die Ausdehnung des Verwendungszweckes bei den Spurenelementen Molybdän und Selen entsprechen den Änderungen des Anhangs I der Zusatzstoffrichtlinie durch Artikel 1 Nr. 1 a bis c der Richtlinie K (86) 1402 endg.

Die Reduzierung des Dosierungsrahmens für Kupfer in Futtermitteln für Schafe erfolgt entsprechend der Änderung des Anhangs I der Zusatzstoffrichtlinie durch Artikel 1 (Anhang) der Richtlinie 86/300/EWG.

Die in Anhang II der Zusatzstoffrichtlinie aufgenommenen Zusatzstoffe Flavophospholipol für Kaninchen (Richtlinie 85/429/EWG) und Perlit (Richtlinie 84/547/EWG) sowie die Vitamine oder ähnlich wirkenden Stoffe Menadion-Nicotinsäureamid-Bisulfit-Präparat und Betain können nach eingehender nationaler Prüfung in Anlage 3 aufgenommen werden.

Die Zusatzstoffe sind zuvor im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Vorlage der Ergebnisse wissenschaftlicher Versuche und nach Anhörung von Fachleuten unter Mitwirkung des Bundesgesundheitsamtes auf Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit in Futtermitteln und Unbedenklichkeit für die menschliche und tierische Gesundheit und für die Umwelt überprüft worden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Abs. 2, § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe e, i und j FMG

Zu Nummer 19 (Anlage 3 Teil 2)

Der Zusatzstoff Schwefelblüte ist zu streichen, da keine EG-Zulassung vorliegt und seitens der Wirtschaft kein Bedarf an diesem Stoff besteht.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 20 (Anlage 3, Fußnoten)

Die Fußnoten beinhalten Anwendungsbeschränkungen, die bei der Aufnahme der Zusatzstoffe Bentonit und Montmorillonit (Fußnote 10), Formaldehyd, Salzsäure, Schwefelsäure (Fußnote 11) und Natriumnitrit (Fußnote 12) in Anhang I der Zusatzstoffrichtlinie festgelegt worden sind.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Abs. 2, § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 FMG

Zu Nummer 21 (Anlage 4)

Die Festsetzung der Anforderungen an Carbadox und Olaquinox erfolgt in Umsetzung der Bestimmung des Anhangs II der Richtlinie 85/157/EWG.

Die Anforderungen an Perlit werden in Umsetzung des Anhangs II der Richtlinie 84/547/EWG, an Steatit, chlorithaltig in Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie 86/403/EWG und an Tylosinphosphat in Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie 86/29/EWG festgesetzt.

Die Fußnoten 1 und 2 enthalten die Hinweise auf die Analysemethode zur Bestimmung der Staubemission nach dem Stauber-Heubach-Verfahren und der Antibiotikafaktoren von Tylosinphosphat.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 FMG

Zu Nummer 22 (Anlage 5)

Buchstaben a, b, d und e:

Durch die Vierte Richtlinie 86/229/EWG der Kommission sind für die Schadstoffe Arsen, Blei, Fluor, Quecksilber und Aflatoxin B₁ EG-einheitlich Höchstgehalte für Ergänzungsfuttermittel festgesetzt. Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird § 23 Abs. 2 (Nummer 11) gestrichen und Anlage 5 bei den entsprechenden Positionen ergänzt oder geändert. Die Änderungen betreffen nur die EG-einheitlich geregelten Schadstoffe, die nationalen Vorschriften über Höchstgehalte an chlorierten Kohlenwasserstoffen in Futtermitteln bleiben unberührt.

Buchstabe c:

Als Folge der Streichung der Vorschrift in § 23 Abs. 2 ist es erforderlich bei den chlorierten Kohlenwasserstoffen in Anlage 5 jeweils die Ergänzungsfuttermittel zu ergänzen. Damit ist für diese Gruppe von Schadstoffen jedoch keine materielle Änderung der Vorschriften verbunden.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs.1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 FMG

Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel

Artikel 3

Übliche Schlußvorschrift

09.12.86

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- G 1. Artikel 1 Nr. 18 nach Buchstabe a (Anlage 3 Teil 1),
und Nr. 21 Buchstabe a (Anlage 4)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

- a) In Artikel 1 Nr. 18 ist nach Buchstabe a folgender Buch-
stabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Nummer 1.2 wird die Position "Carbadox" gestrichen.'

- b) In Artikel 1 Nr. 21 ist der Buchstabe a zu streichen.

Als Folge

werden Buchstaben b bis d zu Buchstaben a bis c

Begründung:

Die Verwendung von Carbadox als Zusatz-
stoff, der die Futtermittelverwertung ver-
bessert, wird bereits seit längerem
kritisch diskutiert, da immer wieder neue
Zweifel an der gesundheitlichen Unbe-
denklichkeit dieses Zusatzstoffes gehegt

- 2 -

52

(noch Ziff. 1)

werden. Wie bekannt geworden ist, haben nunmehr die australischen Gesundheitsbehörden die Zulassung von Carbadox als Wachstumsförderer in der Schweinemast widerrufen, da es bei Tieren Krebserkrankungen auslösen könne. Bei Laborversuchen mit dieser Substanz seien Karzinogene gefunden worden, aus denen sich Gefahren sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Abnehmer ihrer Produkte ergeben würden.

Bevor nicht eine eingehende Prüfung der Erkenntnisse, die zu dieser Entscheidung der australischen Behörden geführt haben, erfolgt ist, kann eine weitere Zulassung und Verwendung dieses Zusatzstoffes aus Vorsorgegründen nicht vertreten werden.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, sich bei den Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß der Zusatzstoff Carbadox aus dem Anhang II der Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (70/524/EWG) gestrichen wird.

A 2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (Anlage 3 Teil 1)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position "Meticlorpindol-Methylbenzoquat" wird folgende Zeile angefügt:

2	3	4
---	---	---

"Truthühner 12 Wochen 110 110 5 Tage";

(noch Ziff. 2)

Drucksache 533/1/86

bb) nach der Position "Narasin" wird folgende Zeile eingefügt:

1	2	3	4	5
"Nicarbazin	Masthühner	100 125	9 Tage	+",'
	4 Wochen			

Begründung:

Mit der Richtlinie 86/525/EWG der Kommission vom 27. Oktober 1986 (ABl. EG Nr. L 310 S. 19) zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ist das Coccidiostaticum Nicarbazin zur Anwendung bei Masthühnern in Anhang I aufgenommen worden. Da dieser Zusatzstoff in den anderen Mitgliedstaaten bereits zugelassen ist und Anträge der Wirtschaft auf Zulassung von Nicarbazin vorliegen, wird insbesondere aus Wettbewerbsgründen die Ergänzung der vorliegenden Fünften Verordnung für zweckmäßig gehalten.

A 3. Artikel 1 Nr. 18 nach Buchstabe c (Anlage 3 Teil 1):

In Artikel 1 Nr. 18 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) In Nummer 6.1 wird in der Position "Canthaxanthin" folgende Zeile eingefügt:

2	3
"Forellen, Lachse	200";'

Begründung:

Die durch Anhang II der EG-Zusatzstoffrichtlinie eingeräumte Möglichkeit, die Verwendung des Farbstoffes Canthaxanthin auch für Forellen- und Lachsfutter zuzulassen, wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht ausgeschöpft. Die demgegenüber in anderen EG-Mitgliedstaaten (z.B. Dänemark und Niederlande) zulässige entsprechende Verwendung von Canthaxanthin hat zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten der deutschen Teichwirte geführt.

Das Bundesgesundheitsamt hat gegen den Futtermittelzusatzstoff "Canthaxanthin" ausdrücklich keine toxikologischen Bedenken geäußert.

Hinzu kommt, daß Canthaxanthin in der Legehennenhaltung zur Erzielung einer kräftigen Eidotterfarbe seit langem zugelassen ist und verwendet wird.

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist daher in der Futtermittelverordnung die Verwendungsmöglichkeit von Canthaxanthin entsprechend zu erweitern.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit folgender

Begründung:

Es ist ein grundsätzliches Anliegen, daß die Verwendung von Zusatzstoffen, selbst wenn sie gesundheitlich nicht gefährlich erscheinen, grundsätzlich nur bei unbedingt erforderlichem Bedarf erfolgen soll. Ein solcher Bedarf ist hier nicht gegeben. Im Gegenteil dient Canthaxanthin in der vom Agrarausschuß vorgesehenen Zweckbestimmung zur Erzielung einer schöneren Farbe bei Forellen, und dies würde den Verbraucher täuschen.

B

4. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Ent-
scheidungen:

A

5. Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3)

Der Bundesrat stimmt der Streichung des § 8 Abs. 3 der Futtermittelverordnung lediglich im Hinblick auf die EuGH-Entscheidung vom 3. Oktober 1985 zu. Er erwartet von der Bundesregierung, daß sie in Brüssel weiterhin mit Nachdruck auf eine EG-Regelung über den Mindesteisengehalt in Milchaustauschfuttermitteln für Kälber hinwirkt und sich um den Erlass einer tierschutzrechtlichen Richtlinie über die Haltung von Kälbern bemüht, in der auch Mindestforderungen für eine artgemäße Fütterung enthalten sind. Es kann nicht hingenommen werden, daß das hohe Niveau des deutschen Lebensmittelrechts und des Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im Interesse der EG-Harmonisierung aufgegeben wird.

Zur Verordnung insgesamt

- A
G
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, mit Nachdruck auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern hinzuwirken. Ein solches Verbot wäre nicht nur aus Gründen der Verbrauchererwartung, sondern auch aus gesundheits- und agrarpolitischen Gesichtspunkten wünschbar. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Beschlüsse vom 26. Oktober 1984 - Drucksache 334/84 (Beschluß) - und vom 31. Januar 1986 - Drucksache 602/85 (Beschluß) - .

- A
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1
7. Vorrangig sollte insbesondere der Zusatzstoff Carbadox aus dem Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung gestrichen werden.

- G
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin die Frage zu prüfen, inwieweit die Vielzahl der Farbstoffe im Bereich des Futtermittel- und des Lebensmittelrechts aus Gründen des Verbraucherschutzes heute noch vertretbar ist.

17.12.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt 51 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Die bisher in § 8 Abs. 3 Futtermittelverordnung enthaltene Regelung hat den Zweck, einen physiologischen Eisenmangel beim Kalb zu vermeiden. Damit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag im Sinne des Tierschutzes zu einer verhaltensgerechten - gesunden - Aufzucht von Tieren, sondern auch zu einer vollwertigen - gesunden - Ernährung (Problem: weißes Kalbfleisch) von Menschen geleistet. Dies gilt auch hinsichtlich der Begrenzung des Natriumgehaltes. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in der EG nachdrücklich für eine entsprechende Vorschrift (Eisenmindestgehalt in der Kälberfütterung) einzusetzen.

58

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

- / Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
EntschlieÙung
zur
Fünften Verordnung zur Änderung
der Futtermittelverordnung

1. Artikel 1 Nr. 18 nach Buchstabe a (Anlage 3 Teil 1),
und Nr. 21 Buchstabe a (Anlage 4)

a) In Artikel 1 Nr. 18 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Nummer 1.2 wird die Position "Carbadox" gestrichen.'

b) In Artikel 1 Nr. 21 ist der Buchstabe a zu streichen.

Als Folge

werden Buchstaben b bis d zu Buchstaben a bis c

Begründung:

Die Verwendung von Carbadox als Zusatzstoff, der die Futtermittelverwertung verbessert, wird bereits seit längerem kritisch diskutiert, da immer wieder neue Zweifel an der gesundheitlichen Unbedenklichkeit dieses Zusatzstoffes gehegt

werden. Wie bekannt geworden ist, haben nunmehr die australischen Gesundheitsbehörden die Zulassung von Carbadox als Wachstumsförderer in der Schweinemast widerrufen, da es bei Tieren Krebserkrankungen auslösen könne. Bei Laborversuchen mit dieser Substanz seien Karzinogene gefunden worden, aus denen sich Gefahren sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Abnehmer ihrer Produkte ergeben würden.

Bevor nicht eine eingehende Prüfung der Erkenntnisse, die zu dieser Entscheidung der australischen Behörden geführt haben, erfolgt ist, kann eine weitere Zulassung und Verwendung dieses Zusatzstoffes aus Vorsorgegründen nicht vertreten werden.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, sich bei den Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß der Zusatzstoff Carbadox aus dem Anhang II der Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (70/524/EWG) gestrichen wird.

2. Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (Anlage 3 Teil 1)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position "Meticlorpindol-Methylbenzoquat" wird folgende Zeile angefügt:

2	3	4
---	---	---

"Truthühner 12 Wochen 110 110 5 Tage";

Drucksache 533/86 (Beschluß)

bb) nach der Position "Narasin" wird folgende Zeile
eingefügt:

1	2	3	4	5
"Nicarbazin	Masthühner	100 125	9 Tage	+",'
	4 Wochen			

Begründung:

Mit der Richtlinie 86/525/EWG der Kommission vom 27. Oktober 1986 (ABl. EG Nr. L 310 S. 19) zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ist das Coccidiostaticum Nicarbazin zur Anwendung bei Masthühnern in Anhang I aufgenommen worden. Da dieser Zusatzstoff in den anderen Mitgliedstaaten bereits zugelassen ist und Anträge der Wirtschaft auf Zulassung von Nicarbazin vorliegen, wird insbesondere aus Wettbewerbsgründen die Ergänzung der vorliegenden Fünften Verordnung für zweckmäßig gehalten.

EntschlieÙung

• Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3)

Der Bundesrat stimmt der Streichung des § 8 Abs. 3 der Futtermittelverordnung lediglich im Hinblick auf die EuGH-Entscheidung vom 3. Oktober 1985 zu. Er erwartet von der Bundesregierung, daß sie in Brüssel weiterhin mit Nachdruck auf eine EG-Regelung über den Mindesteisen-gehalt in Milchaustauschfuttermitteln für Kälber hinwirkt und sich um den Erlaß einer tierschutzrechtlichen Richtlinie über die Haltung von Kälbern bemüht, in der auch Mindestforderungen für eine artgemäÙe Fütterung enthalten sind. Es kann nicht hingenommen werden, daß das hohe Niveau des deutschen Lebensmittelrechts und des Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes im Interesse der EG-Harmonisierung aufgegeben wird.

Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut auf, mit Nachdruck auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern hinzuwirken. Ein solches Verbot wäre nicht nur aus Gründen der Verbrauchererwartung, sondern auch aus gesundheits- und agrarpolitischen Gesichtspunkten wünschbar. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Beschlüsse vom 26. Oktober 1984 - Drucksache 334/84 (Beschluß) - und vom 31. Januar 1986 - Drucksache 602/85 (Beschluß) - .

Vorrangig sollte insbesondere der Zusatzstoff Carbadox aus dem Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung gestrichen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin die Frage zu prüfen, inwieweit die Vielzahl der Farbstoffe im Bereich des Futtermittel- und des Lebensmittelrechts aus Gründen des Verbraucherschutzes heute noch vertretbar ist.